



Hygienekonzept des CVJM Fellbach

Fellbach, den 01.06.2021

Nach der Coronaverordnung BW für die Jugendarbeit vom 15.5.21 darf der CVJM Fellbach entsprechend der Inzidenz von unter 100 bzw. 50 wieder mit der Jugendarbeit beginnen. Hierzu gibt es in Anlehnung an diese Verordnung vom CVJM Fellbach folgende Vorgaben:

1. Voraussetzungen

Zutrittsverbot besteht für aktuell positiv auf Corona getestet oder mit Symptomen, die auf eine Corona-Erkrankung hindeuten! Nach Ablauf der Quarantänefrist bzw. nach Vorlage eines negativen PCR-Tests besteht wieder die Möglichkeit zur Teilnahme an den Programmen.

An den Veranstaltungen oder Gruppenstunden des CVJM darf nur teilnehmen, wer....

- einen Bürgertest (oder andere Testeinrichtung) nicht älter als 24 Std vorweisen kann
- die zweite Impfung mind. 14 Tage zurück liegt (Impfnachweis)
- Covid -19 positiv war und genesen ist (nicht länger als 6 Monate), mit Nachweis.

Wer dies nicht erfüllen kann, kann sich kostenlos vor Veranstaltung oder Gruppenstunde hier testen lassen (Bürgertest). Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre brauchen die Einwilligung der Eltern.

2. AHA+L – Regel

Es besteht weiterhin überall Maskenpflicht, außer man sitzt auf seinem Platz. Ausnahme besteht bei Gruppenspielen im Freien. Auch sollen weiterhin die Abstände zu anderen Personen eingehalten werden.

Beim Aufenthalt in Räumen müssen diese mind. alle 30 Minuten gelüftet werden, die angeschlagene Personenzahl soll nicht überschritten werden.

3. Anwesenheitsliste

Es ist auch weiterhin nötig, die Anwesenden mit Name, Anschrift und Telefonnummer zu erfassen. Diese Listen müssen mind. 4 Wochen im CVJM aufbewahrt werden, danach werden sie vernichtet.

4. Testliste und Datenübermittlung

Wer sich hier testen lässt, dessen Daten (Name und Anschrift) werden der Stadtapotheke Fellbach, Herr von Künsberg Sarre, zur Abrechnung der Tests übermittelt. Sollte jemand positiv getestet werden, müssen wir dies umgehend dem Gesundheitsamt mitteilen und die Person muss einen PCR-Test organisieren, sowie bis zum Erhalt des Ergebnisses in Quarantäne.

5. Mieter und Veranstalter, welche die Räumlichkeiten des CVJM für ihre Zwecke benützen sind verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die geltenden Verordnungen eingehalten werden.

